

spruch machen können, diesfalls, wie zeitlich, von Uns besondere Anordnung auszubringen, in welcher, ob sie eine gänzliche Befreiung von Erlegung der Accise, oder ein Verhältniß, oder die Restitution der erlegten Accise zu genießen haben sollen, jedesmal bestimmt wird, so wie es in Bezug auf die, mit dieser Befreiung bereits begnadigten Personen und milden Stiftungen, bei den ergangenen, besondern Anordnungen verbleibt.

§. 27.

Von den ad 4. §. 65. der allgemeinen Accisordnung erwähnten Universitätsmitgliedern genießen obgedachte Accisbefreiung: der Universitätsmitglieder,

- a.) die angestellten und öffentliche Vorlesungen haltenden Professores ordinarii und extraordinarii;
- b.) der bei der Kunstakademie angestellte Director und sämtliche Unterlehrer;
- c.) der Universitätsyndicus, der Actuarus, der Probstschreiber, Gerichtswalter und die Pöbelle.

§. 28.

Die Wittwen der ordentlichen Professoren genießen ebenfalls die §. 65. ad 3. den der Wittwen, Wittwen der Geistlichen bewilligte Befreiung.

§. 29.

Die im 68sten §. der allgemeinen Accisordnung geordnete Befreiung der Baumaterialien, so wie die im 69sten §. enthaltene der Abgebrannten, finden auch in Leipzig Statt, jedoch was die letztern anlangt, bloß von der Eingangaccise aller zum häuslichen Bedarfe gehörigen Verbrauchsgegenstände, von der Ruhehaccise und von den Grundsteuern.

§. 30.

Sämmtliche Accisbefreiungen, mit alleiniger Ausnahme der dem Convictorio zu Leipzig zustehenden, erstrecken sich nicht auf den unter den General-Accis-Sätzen mit begriffenen Wahlgroschen. mit Ausschluß des Wahlgroschens.

§. 31.

Die allgemeinen Vorschriften der Accisordnung §. 91., 92., 93., 94., 95., 97., 98., 100., 101., 102., 103., 104., 105., 106., 107., 111. und 112. haben auch für die Stadt Leipzig gesetzliche Kraft. Vorschriften der allgemeinen Accisordnung.

§. 32.

Bei Erhebung der für die Stadt Leipzig, zu Bezahlung ihrer Kriegsschulden, bestimmten Anlagen von eingehenden Verbrauchsgegenständen, ingleichen eines besondern Sächsischen Contributionen-